

Erlass einer  
Ordnungsbehördlichen Verordnung  
über die Ausnahmen nach dem Landesimmissionsschutzgesetz

Aufgrund der §§ 9 Abs. 3 und 10 Abs. 4 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landesimmissionsschutzgesetz- LImSchG) vom 18.03.1975 (GV NW S.121 /SGV NW 7129) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 27 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz- OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 528 / SGV NW 2060) in der zur Zeit gültigen Fassung wird von der Stadt Wetter (Ruhr) als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates vom 04.05.2006 folgende Verordnung erlassen:

**§ 1**

Vom Verbot der Betätigungen, die die Nachtruhe (22.00 bis 6.00 Uhr) zu stören geeignet sind, werden gemäß §§ 9 Abs. 3 und 10 Abs. 4 LImSchG folgende Ausnahmen zugelassen:

- a) für die Nacht vom 31. Dezember auf den 01. Januar eines jeden Jahres bis 4.00 Uhr,
- b) für das Parkfestival im Bürgerpark „Villa Vorsteher“ im Stadtteil Alt-Wetter am Freitag, dem ersten Veranstaltungstag, und am Samstag, dem zweiten Veranstaltungstag, bis 24.00 Uhr,
- c) für das Seefest in der Umgebung des Harkortsees im Stadtteil Alt-Wetter am Samstag, dem ersten Veranstaltungstag, bis 24.00 Uhr,
- d) für das Irish-Folk-Festival auf dem Schlossberg im Stadtteil Volmarstein am Freitag, dem ersten Veranstaltungstag, und am Samstag, dem zweiten Veranstaltungstag, bis 24.00 Uhr, und
- e) für die Veranstaltung "Rock auf der Burg" auf dem Schlossberg im Stadtteil Volmarstein am Samstag bis 24.00 Uhr.

**§ 2**

- (1) Die örtliche Ordnungsbehörde kann die in § 1 zugelassene Ausnahme bezüglich der Stärke und der Dauer der Lärmbelästigung im Einzelfall einschränken, wenn die Lärmbelästigung ein unzumutbares Maß erreicht.
- (2) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Ausnahme von dem Verbot des § 9 des Landesimmissionsschutzgesetzes (Schutz der Nachtruhe) für das Parkfestival im Bürgerpark „Villa Vorsteher“ vom 07.06.1999 außer Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Wetter (Ruhr), den 30.05.2006

Stadt Wetter (Ruhr)  
als örtliche Ordnungsbehörde

Seitz  
Bürgermeister

Bereitgestellt in der Westfälischen Rundschau und in der Westfalenpost am 10.06.2006.